

FABIAN RAUSCH

Verfassungen als Revolutionsgeschichten

Zur Legitimation konstitutioneller Herrschaft in Frankreich, 1814–1851¹

»Es gilt, mit Ausdauer, das vielleicht waghalsige, aber notwendige Werk zu verwirklichen, das die Nation 1789 begann, 1814 weiterverfolgte und 1848 zu Ende brachte: Die Regierung der Nation durch die eigene Hand. Die zunächst unvollständige, immer fortschrittliche und zugleich konservative Organisation der geregelten Demokratie.«²

So urteilte 1850 Alphonse de Lamartine im Rückblick auf die revolutionären Ereignisse von 1848, die er als starker Mann der provisorischen Revolutionsregierung maßgeblich mitbestimmt hatte. Mit seiner Einlassung situierte sich Lamartine in einem Verfassungsdiskurs, der die politische Kultur im Frankreich des 19. Jahrhunderts maßgeblich strukturierte. Politische Akteure maßen den von ihnen entwickelten oder unterstützten Verfassungen die Kraft zu, die Verwerfungen der französischen Geschichte seit 1789 endgültig zu überwinden. Dieses Verhältnis zwischen Verfassungs- und Geschichtskonzeptionen soll im Folgenden analysiert werden. Im Zentrum steht die Zeit zwischen 1814 und 1851, in der die Franzosen, die Episode der *cent jours* ausgenommen, längere Phasen erlebten, in denen Verfassungen nicht nur verabschiedet wurden, sondern zu dauerhafter Anwendung gelangten und das politische Leben strukturierten. Dies geschah im Rahmen zweier konstitutioneller Monarchien unter den zurückgekehrten Bourbonen von 1814 bis 1830 sowie unter der orléanistischen Nebenlinie von 1830 bis 1848 und schließlich in der Zweiten Republik von 1848 bis zum bonapartistischen Staatsstreich von 1851.

Mit diesem Blickwinkel ergänzt die Studie ein gängiges Narrativ der gegenwärtigen Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie. Zentral in der Forschung ist die Vorstellung, dass gerade integrative und mithin »erfolgreiche« Verfassungen von politischen Akteuren als Ausdruck eines geteilten Verständnisses der nationalen Geschichte akzeptiert werden. Dies wurde vor allem für das 19. Jahrhundert herausgearbeitet, in dem das Streben nach einer funktionierenden Verfassung zu einem politischen Leitdiskurs wurde.³ So unterschiedlichen institutionellen Arrangements

1 Der Aufsatz beruht außer auf meinem Buch zum Thema (*Fabian Rausch*, *Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1814–1851*, Berlin/Boston 2019) auf zwei Vorträgen, die ich im Rahmen zweier Tagungen diskutieren durfte: »Tradition und politische Verwendungen der Verfassungsgeschichtsschreibung: ein interdisziplinärer und vergleichender Dialog«, organisiert von Egas Bender de Moniz Bandeira und Chia-Hsin Yuan am IFRA und dem MPI für Rechtsgeschichte Frankfurt, 9.–10. Juni 2022; sowie »Sprachdenken der Aufklärung und der französischen Revolution« am Lehrstuhl Romanistische Sprachwissenschaft der HHU Düsseldorf, Rolf Kailuweit, 2.–3. Februar 2023. Den Organisatoren und den Teilnehmer:innen, von denen insbesondere Jacky Hummel, Caroula Argyriadis-Kervégan sowie Jürgen Trabant hervorzuheben sind, danke ich für die wertvollen Anregungen.

2 *Alphonse de Lamartine*, *Le passé, le présent, l'avenir de la République*, Paris 1850, S. 181 (diese und alle folgenden Übersetzungen vom Verf.).

3 Linda Colley zeigte kürzlich, wie sehr der moderne Konstitutionalismus im Zeitalter der atlantischen Revolutionen und aufgrund der mit diesen verbundenen kriegerischen Auseinandersetzungen

wie der ungeschriebenen englischen Verfassung, der amerikanischen Verfassung von 1787 oder auch der belgischen Verfassung von 1831 wird eine zentrale Rolle dabei zugemessen, die sozialen und politischen Auseinandersetzungen der Moderne in rechtliche Bahnen kanalisiert und so revolutionäre Umstürze verhindert zu haben.⁴ Im Folgenden soll gezeigt werden, wie auch in konstitutionell instabilen Staaten wie dem postrevolutionären Frankreich für politische Akteure ein historisierender Blick auf Verfassungen eine große Rolle spielte.⁵ Der Begriff des Postrevolutionären verweist dabei auf die Vielschichtigkeit des Erfahrungsraums nach 1814, dessen permanenter Offenheit und Instabilität politische Akteure divergierende Zukunftserwartungen entgegensetzen, die vor allem um die Idee kreisten, die Revolutionszeit von 1789 bis 1814 zu einem finalen, positiven Abschluss zu bringen.⁶

Meine These ist, dass das Scheitern der Verfassungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Blick auf zentrale Bedingungen und Risiken konstitutioneller Integration durch Verfassungsgeschichte freilegt: Verfassungen sind vor allem dann integrierender Referenzpunkt politischer Gemeinwesen, wenn sie nicht nur als Ausdruck der Geschichtskonzeptionen ihrer Autoren interpretiert werden, sondern für verschiedene historische Entwürfe und auf diesen fußenden Zukunftserwartun-

zungen zu einem weltweiten Leitdiskurs wurde. Nicht zuletzt beförderte dieser Diskurs und seine Adaptionen auch in imperialen Konstellationen Emanzipationsbestrebungen: *Linda Colley*, *The Gun, the Ship and the Pen. Warfare, Constitutions and the Making of the Modern World*, London 2021. Zur Herausbildung eines weltweit einflussreichen »Kanon« der Grundprinzipien des modernen Konstitutionalismus in den atlantischen Revolutionen: *Horst Dippel*, *Moderner Konstitutionalismus. Entstehung und Ausprägungen. England – Nordamerika – Frankreich – Deutschland – Europa/Europäische Union – Lateinamerika*, Berlin 2021, S. 7–24.

- 4 *Andreas Wirsching*, *Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts*, Göttingen 1990; *James Vernon*, *Politics and the People. A Study in English Political Culture, c. 1815–1867*, Cambridge 1993; *Hans-Christoph Schröder*, *Ancient Constitution. Vom Nutzen und Nachteil der ungeschriebenen Verfassung Englands*, in: *Hans Vorländer* (Hrsg.), *Integration durch Verfassung*, Wiesbaden 2002, S. 137–212; *Bruce Ackermann*, *We the People*, 3 Bde., Cambridge 1991–2014; *John Gilissen*, *Die belgische Verfassung von 1831 – ihr Ursprung und Einfluß*, in: *Werner Conze* (Hrsg.), *Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1967, S. 38–69.
- 5 Einige Beispiele zu instabilen europäischen Verfassungskulturen: *Reinhard Blänkner*, *Integration durch Verfassung? Die Verfassung in den institutionellen Symbolordnungen des 19. Jahrhunderts in Deutschland*, in: *Vorländer*, *Integration durch Verfassung*, S. 213–236; *Jacky Hummel*, *Le constitutionnalisme allemand (1815–1918): Le modèle allemand de la monarchie limitée*, Paris 2002; *Markus Josef Prutsch*, *Making Sense of Constitutional Monarchism in Post-Napoleonic France and Germany*, New York 2013; *Jens Späth*, *Revolution in Europa 1820–23. Verfassung und Verfassungskultur in den Königreichen Spanien, beider Sizilien und Sardinien-Piemont*, Köln 2012; *Jussi Kurunmäki*, *Political Representation, Imperial Dependency and Political Transfer: Finland and Sweden 1809–1819*, in: *Friedemann Pestel/Fabian Rausch* (Hrsg.), *The Post-Revolutionary Experience of 1814/15. Themenheft des Journal of Modern European History 15*, 2017, H. 2, München 2017.
- 6 Ausführlicher zu dieser postrevolutionären Erfahrung von der Warte 1814/15 aus gedacht: *Friedemann Pestel/Fabian Rausch*, *1814/15 – A Threshold of Post-Revolutionary Experience. Introduction*, in: *Journal of Modern European History 15*, 2017, H. 2, S. 187–196. Zum Geschichtsverständnis der Sattelzeit und dem damit verbundenen Auseinandertreten von »Erfahrungsraum« und »Erwartungshorizont«: *Reinhard Koselleck*, »Erfahrungsraum« und »Erwartungshorizont« – zwei historische Kategorien, in: *ders.*, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1989, S. 349–375.

gen in einer politischen Kultur anschlussfähig sind und sich so weiterentwickeln können. Wie steinig der Weg zu einer solchen inklusiveren Verfassungskultur sein kann, zeigt das postrevolutionäre Frankreich besonders klar. Aus den Versuchen französischer Verfassungsväter, konstitutionelle Weiterentwicklung im Namen allzu voreiliger Enden der Geschichte zu bekämpfen, resultierte die charakteristische Instabilität nach 1814. Zugleich verweisen diese Versuche auf die Grenzen der Instrumentalisierung normativ-präskriptiver Repräsentativverfassungen, deren Polysemie vor allem von progressiven, aber auch von konservativen Oppositionellen immer wieder produktiv genutzt wurde. Die Lehren aus dieser Aneignung verschiedener Verfassungen waren langfristig für eine konstitutionelle Stabilisierung Frankreichs in der Dritten Republik von überragender Bedeutung.

Im ersten Teil dieses Beitrags sollen die historisierenden Diskurse französischer Verfassungsgeber des 19. Jahrhunderts im Vordergrund stehen, die ihre Konstitutionen oftmals zu einem Ende der Geschichte erklärten. Wie Oppositionelle Gegengeschichten zu diesem Diskurs entwickelten und was die langfristigen Folgen dieser Auseinandersetzungen waren, steht im Mittelpunkt des zweiten Teils. Abschließend sollen ausgehend von der Analyse des postrevolutionären Frankreichs Überlegungen zum Verhältnis zwischen Geschichtsbildern und integrativen Verfassungen angestellt werden.

I. Enden der Geschichte

Dass Frankreich in der Restaurationszeit hinter einer scheinbaren Rückkehr zum Ancien Régime politisch, sozial und wirtschaftlich einen Modernisierungsschub erlebte, ist seit Langem Konsens der Historiografie.⁷ Auch für die Verfassungskultur des postrevolutionären Frankreichs waren die Jahre von 1814/15 bis 1830 prägend, erlebten die Zeitgenossen doch erstmalig ein regulär und ohne permanente Staatsstriche funktionierendes konstitutionell-parlamentarisches System.⁸ Weiterhin zeigte sich in diesen Jahren wie in einem Brennglas das Paradoxon der postrevolutionären Verfassungskultur zwischen einer von fast allen politischen Akteuren ersehnten funktionierenden Repräsentativverfassung und dem Wunsch von Verfassungsvätern, die Pluralität der postrevolutionären Gesellschaft im Namen eines Endes der Geschichte aufzulösen.

⁷ *Guillaume de Bertier de Sauvigny*, La Restauration, Paris 1974; *Emmanuel de Waresquiel/Benoît Yvert*, Histoire de la restauration, 1814–1830. Naissance de la France moderne, Paris 1996; *Francis Démier*, La France de la Restauration (1814–1830). L'impossible retour du passé, Paris 2012.

⁸ Dass sich die politische Praxis der Restauration einer parlamentarischen Monarchie annäherte, diese jedoch aus dem eingangs benannten und im Folgenden weiter zu analysierenden Widerspruch stets prekär blieb, führte zu einer ein Jahrhundert überspannenden Forschungstradition: *Joseph Barthélemy*, L'introduction du régime parlementaire en France sous Louis XVIII et Charles X, Paris 1904; *Joseph Bonnefon*, Le régime parlementaire sous la Restauration, Paris 1905; *Paul Bastid*, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire française, Paris 1954; *Martin Kirsch*, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999; *Isabelle Backouche*, La monarchie parlementaire, 1815–1848. De Louis XVIII à Louis-Philippe, Paris 2000; *Alain Laquière*, Les origines du régime parlementaire en France (1814–1848), Paris 2002.

Besonders augenfällig wurde dieser Grundwiderspruch bereits in der Entstehung und dem Text der »Charte constitutionnelle« von 1814: Dass die Bourbonen ohne Zugeständnisse an das revolutionäre Frankreich kaum auf den Thron zurückkehren konnten, war nicht nur den Führern der Koalitionsarmeen klar, sondern auch dem Monarchen selbst.⁹ Eine Rolle dürfte dabei auch gespielt haben, dass dieser sich während seines englischen Exils davon überzeugen konnte, dass in parlamentarischen, nach zeitgenössischer Interpretation durch eine *constitution mixte* eingehegten Institutionen keinesfalls zwangsläufig eine Revolution schlummert.¹⁰ Nach der Abdankung Napoleons am 6. April 1814 hatte zunächst dessen Senat versucht, das entstehende Machtvakuum auszunutzen, und verfasste in kurzer Zeit ein sich am englischen politischen System sowie an der revolutionären Tradition orientierendes Dokument, mit dem die Rückkehr der bourbonischen Linie an die Souveränität der Nation rückgekoppelt werden sollte. So statuierte die Senatsverfassung in ihrem Art. 2, dass das »Französische Volk in freiem Willen den Bruder des letzten Königs auf den Thron beruft«, und legte fest, dass sie nach ihrer Annahme durch den König der Nation in einem Referendum vorgelegt werden soll. Ludwig selbst ging zunächst davon aus, nur auf Basis dieses Dokuments nach Frankreich zurückkehren zu können – hatte sich doch sogar sein als erzreaktionär geltender Bruder, der spätere Karl X., am 14. April vom Senat zum Generalstatthalter des Königreiches ernennen lassen und bei dieser Gelegenheit erklärt, die Basis der Senatsverfassung anzuerkennen.¹¹ Durch ihre Entscheidung, sich als erbliche Mitglieder des neuen Oberhauses bei gleichen Bezügen selbst zu perpetuieren, desavouierten die Senatoren ihr Projekt jedoch postwendend und ermöglichten nolens volens Ludwig XVIII. einen unverhofften konstitutionellen Handlungsspielraum. In seiner

9 Dass Verfassungen im ausgehenden 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts oftmals auch der Absicherung neuer Regime vor dem Hintergrund kriegerischer Auseinandersetzungen dienen, zeigte jüngst Linda Colley in einem globalgeschichtlichen Zugriff: *Colley, The Gun, the Ship and the Pen*, insb. S. 7–12. Wie wirkmächtig dieser Zusammenhang im Frankreich der Jahre 1814/15 war, zeigte auch der von Elba zurückgekehrte Napoleon. Sein »Acte additionnel aux constitutions de l'Empire« war ungeachtet des Namens eine neue Verfassung, die sich mit der Charte intensiv auseinandersetzte und vor allem das Ziel verfolgte, die skeptischen parlamentarischen Eliten für das Kaiserreich und den unausweichlichen Krieg mit den Koalitionsarmeen zu gewinnen. Zu dieser bonapartistischen Auseinandersetzung mit dem Verfassungsdiskurs der Jahre 1814/15 vgl. meine Ausführungen: *Rausch, Konstitution und Revolution*, S. 80–86.

10 Zum Verfassungsgebungsprozess und der Rolle Ludwigs XVIII: *Philip Mansel, Louis XVIII*, London 2005, S. 178–188; *Pierre Rosanvallon, La monarchie impossible. Les Chartes de 1814 et de 1830*, Paris 1994, S. 57–60; *Volker Sellin, Die geraubte Revolution. Der Sturz Napoleons und die Restauration in Europa*, Göttingen 2001, S. 231–273. In der Glorifikation der englischen Verfassungen trafen sich Akteure beider (gemäßigten) Seiten des politischen Spektrums. Von Liberalen wie Benjamin Constant bis zu den Monarchiens: *Benjamin Constant, Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs et les garanties, dans une monarchie constitutionnelle*, Paris 1814; *Peter Geiss, Der Schatten des Volkes. Benjamin Constant und die Anfänge liberaler Repräsentationskultur im Frankreich der Restaurationszeit 1814–1830*, München 2011, S. 75–82; *Friedemann Pestel, Kosmopoliten wider Willen. Die »monarchiens« als Revolutionsemigranten*, Berlin 2015, S. 427–438; *John A. W. Gunn, When the French Tried to be British. Party, Opposition, and the Quest for Civil Disagreement, 1814–1848*, Montréal 2009.

11 Den Text der Senatsverfassung findet man bei *Rosanvallon, La monarchie impossible*, S. 193–196. Volker Sellin betonte die ideengeschichtliche Verwandtschaft von Charte und Senatsverfassung; *Sellin, Die geraubte Revolution*, S. 225–240.

Deklaration von Saint-Ouen vom 2. Mai 1814 versprach er so zwar eine »liberale Verfassung«, erklärte dabei jedoch die »in ihrer Basis gute« Senatsverfassung zu einem hastig redigierten Dokument, das nicht zum neuen »Grundgesetz des Staates« werden könne.¹²

Die von einer aus Senatoren, Abgeordneten des *Corps législatif* und Vertrauten Ludwigs zusammengesetzten Kommission redigierte Charte – der Name »Verfassung« wurde bewusst vermieden – trug dem Einfluss der Senatsverfassung dann zwar in vielen zentralen Artikeln deutlich Rechnung, wandte sich aber in der zeitgenössisch wichtigen Souveränitätsfrage mit einer legitimistischen, vor allem historisch fundierten Breitseite gegen das revolutionäre Verständnis einer Souveränität der Nation: Die Charte wurde als unilateraler Oktroi eines ununterbrochenen und letztlich siegreichen französischen Königtums präsentiert und jegliche Referenz auf den revolutionären Verfassungsgebungsprozess vermieden. Der Kanzler des Königs Charles Dambray konnte so in seiner Rede vor den versammelten Abgeordneten anlässlich der Verkündung der Charte am 4. Juni 1814 behaupten, dass der König »nur die Autorität ausüben will, die ihm von Gott und seinen Vätern überantwortet wurde und freiwillig seiner Herrschaft Grenzen auferlegt«.¹³ Dass diese Grenzen der royalen Macht keinerlei Zugeständnis an die Revolution, sondern ebenfalls Ausfluss der Vergangenheit seien, konkretisierte die Präambel, die zu einem Schlüsseldokument des royalistischen Verfassungsdiskurses wurde.¹⁴ Aus der langen Geschichte des schon immer reformorientierten französischen Königtums wurden die allzu liberal anmutenden Artikel der Charte mit den alten Institutionen der Monarchie verbunden. So wurde zum Beispiel die gewählte Deputiertenkammer zur Nachfolgerin der als März- und Maifelder bekannten Kriegerversammlungen des mittelalterlichen Frankenreiches sowie des dritten Standes. Ungeachtet dieser kaum verhohlenen Provokation beendete die Verkündung der neuen Verfassung jedoch nicht die intensiven Aushandlungsprozesse um die Verfasstheit des postrevolutionären Frankreichs, sondern kanalisierte diese lediglich auf die Ausdeutung eines polysemischen Verfassungsdokuments.

Diese Offenheit und die Deutungskämpfe um die Charte erklären auch, warum diese nach 1830 mit einigen zentralen Modifikationen zur Verfassung der aus der Julirevolution hervorgegangenen orléanistischen Monarchie werden konnte. Dass Liberale in den Jahren 1814 bis 1820 sowie in der Folge auch Royalisten allzu voreilige endgültige Eroberungen der »Charte constitutionnelle« gefeiert hatten, führte paradoxerweise nicht zu einer größeren Toleranz für die Pluralität des postrevolutionären politischen Feldes, sondern eher zu einer Stärkung des historischen Siegerdiskurses. Die »Charte de 1830« wurde so in wenigen Tagen Anfang August von der noch vor der Julirevolution gewählten und durch die Demission

12 Deklaration von Saint-Ouen, abgedr. in: *Rosanvallon*, La monarchie impossible, S. 209 f.

13 Archives parlementaires, recueil complet des débats législatifs et politiques des Chambres françaises de 1800 à 1860, faisant suite à la réimpression de l'ancien »Moniteur« et comprenant un grand nombre de documents inédits. 2e série, 1800–1860 (1862–1912). 126 Bände. Paris, Bd. 12, S. 33.

14 Ein besonders extremes Beispiel, das überhaupt nur in der Präambel den Wert der Verfassung erkennen wollte, war *Louis de Bonald*, Réflexions sur l'intérêt général de l'Europe, suivies de quelques considérations sur la noblesse, Paris 1814, S. 10.

der meisten Royalisten nach links gerutschten Deputiertenkammer, die den *pouvoir constituant* an sich gerissen hatte, überarbeitet und nach einem Schwur des neuen Königs Louis-Philippe vor beiden Legislativkammern am 9. August am 15. August in Kraft gesetzt. Die Veränderungen beinhalteten vor allem die Abschaffung der Präambel der alten Charte. Diese wurde in einer Deklaration, die in den folgenden Jahren als eine Art Präambel fungierte, als Beleidigung der »nationalen Würde« abgeschafft. Im Verfassungstext selbst wurde lediglich lakonisch präzisiert, dass die Charte vom »König der Franzosen« akzeptiert wurde. Die prononciertesten Änderungen umfassten dabei die Abschaffung der katholischen Staatsreligion, ein verfassungsrechtlich verbrieftes Verbot der Pressezensur, eine Kürzung des Art. 14 um den umstrittenen Nebensatz, mit dem Karl X. seine Juliordonnanzen begründet und somit die Revolution von 1830 ausgelöst hatte, die Erweiterung der Gesetzesinitiative auf alle Legislativorgane – König, Deputierte und Pairs – und die Reduktion der Legislaturperiode auf fünf Jahre. Bedeutend war weiterhin, dass die Verfassung keinen genauen Zensus und keine Ernennungsweise der Pairs mehr festschrieb, was spätere Reformen mittels eines einfachen Gesetzes in den Bereich des Möglichen rückte. Die unmittelbaren Folgen einer leichten Reduktion des Zensus für das aktive Wahlrecht von 300 auf 200 Franc waren gleichwohl minimal: Hatten in der Restauration 1817 von 30 Millionen Franzosen circa 100.000 das Wahlrecht, stieg diese Zahl 1831 auf circa 166.000. Dass die Zahl der Wähler bis 1847 auf circa 244.000 stieg, lag nicht an einer Anpassung des Zensus, sondern lediglich am Wirtschaftswachstum der Jahre nach 1831.¹⁵

Dass diese wenig veränderte Verfassung dennoch zu einer Art konstitutionell verbrieftem Sieg der Liberalen von 1830 wurde, lag auch an einer mit der Verfassung verbundenen historischen Deutung der ›Verfassungsrevolution‹ von 1830, die in die langen Zyklen der französischen Geschichte integriert wurde. Besonders augenfällig wurde dies in der maßgeblich von Louis-Philippe selbst vorangetriebenen Umgestaltung des Schlosses von Versailles zu einem nationalen Museum zwischen 1833 und 1837. Im Rahmen der Ausstellung, die sich gemäß der Ankündigung im offiziellen »Moniteur universel« vom 5. September 1833 »aller nationalen Gloria widmen« solle, gönnte sich Louis-Philippe einen opulent ausgestatteten, auf die jüngste Vergangenheit gerichteten Raum, die *salle de 1830*, die noch heute besichtigt werden kann. Das Narrativ des Raumes prägten fünf historische Gemälde – welche chronologisch von der Ernennung des Königs zum Generalstatthalter des Königreichs durch die Deputierten am 31. Juli im Pariser Rathaus von François Gérard über Eugène Devéria's Schwur Louis-Philippes auf die Charte am 9. August bis zur Verteilung der Standarten an die Nationalgarden am 29. August 1830 auf dem Champ-de-Mars von Joseph-Desiré Court reichen. Im wörtlichen wie im übertragenen Sinn überwölbt und präzisiert wird diese Deutung der jüngsten Vergangenheit mit einem allegorischen Deckenfresko der Wahrheit (eine Referenz auf Louis-Philippes Deklaration vom 31. Juli, dass die Charte nun »eine Wahrheit« sei). Flankiert ist diese von zwei Gemälden, die in Trompe-l'œil-Technik Reliefs imitieren

15 Hierzu *Georges-Denis Weil*, *Les élections législatives depuis 1789. Histoire de la législation et des mœurs*, Paris 1895, S. 85 f. und 147 f.; *Sherman Kent*, *Electoral Procedure under Louis-Philippe*, New Haven 1937, S. 26.

und klare Botschaften vermitteln: zur Rechten »Juillet 1830, la France défend la Charte« (Abbildung 1), zur Linken »La monarchie constitutionnelle protège l'ordre et la liberté«. So erzählt das Bildprogramm eine Geschichte des Jahres 1830, die fast vollkommen ohne die eigentlich revolutionären Akteure der Pariser Bevölkerung auskommt und lediglich den abstrakten Wunsch Frankreichs nach der Charte und deren Gewährleistung durch die Führungsfiguren der parlamentarischen Revolution in den Blick nimmt.¹⁶



Abbildung 1: Jean-Louis Bézard nach François-Édouard PICOT, Juillet 1830, la France défend la Charte, 1835.

Natürlich war die *salle de 1830* von anderen Räumlichkeiten und ihren Arrangements umgeben, welche sich der weiter zurückliegenden französischen Geschichte widmeten. Die erste Etage des Museums, wo sich die *salle de 1830* befand, wurde neben den in ihrer barocken Pracht restaurierten Räumen Ludwigs XIV. vor allem von mehreren spezifischen historischen Ereignissen gewidmeten Räumen und Galerien geprägt. Im direkten Anschluss an die Wohnräume des zentralen Gebäudes und im Übergang zum Südflügel befand sich die *salle du Sacre de Napoléon*. Diese versuchte einen Spagat zwischen der positiven Referenz auf den großen Militärführer und der Entlarvung seiner egoistischen Motive: Neben einer Kopie von Jacques-Louis Davids Krönung und einigen Porträts von General und Kaiser wird der Raum vor allem von Antoine-Jean Gros' Darstellung der Schlacht bei Abukir dominiert. Diese rief Napoleons Ägyptenfeldzug ebenso in Erinnerung wie seine politisch motivierte Flucht nach Frankreich 1799. Zusammengehalten und verstärkt wird diese didaktische Zielsetzung mit einer allegorischen Darstellung des Staatsstreichs an der Decke. Auf diesen Raum folgte die *salle de 1792*, die vor allem durch ihre Auslassungen bestach: In seiner orléanistischen Interpretation wurde das Jahr

16 Zum Museum: Michael Marrinan, *Painting Politics for Louis-Philippe*, New Haven 1988, S. 56–66. Zum Museum im Kontext der französischen Erinnerungspolitik: Thomas Wolfgang Gaehtgens, *Le musée historique de Versailles*, in: Pierre Nora (Hrsg.), *Les lieux de mémoire*, Bd. 2,3, Paris 1984–1992, S. 143–168; Friedemann Pestel, *Memory that Governs by Itself? Appropriations of Versailles Memory*, in: *European Review of History* 24, 2017, S. 527–551.

1792, eines der innenpolitisch umkämpftesten und blutigsten der Revolutionsepoche, zum militärisch-patriotischen Schaulaufen einer einigen Nation. Das neben den Schlachtendarstellungen von Valmy und Jemmapes (in denen Louis-Philippe, damals Kolonel unter Charles-François Dumouriez, selbstverständlich prominent zugegen war) einzige innenpolitische Bild ist der Auszug der Pariser Nationalgarde im September 1792 von Léon Cogniet, das Paris zur Zeit der Gefängnismassaker zum Schauplatz des Enthusiasmus guter Bürger machte. Verbunden wurden diese Räume mit der *salle de 1830*, die sich am äußersten Ende des Südflügels befindet, durch die 120 Meter lange *galerie des Batailles*, die Frankreichs militärisch-heroi-sche Vergangenheit von Tolbiac 496 bis Wagram 1806 chronologisch abhandelte.¹⁷ Einem Besucher der Museen zur Zeit der Julimonarchie bot sich so, wie einem heutigen Besucher, ein geradezu pädagogisches Spektakel: Die *salle de 1830* als einziger ausschließlich der Geschichte des Regimes gewidmeter Raum konkurriert mit entweder diskreditierten (Staatsstreich) oder ausgeklammerten (Republik und Sturz der Monarchie) politischen Gegenmodellen.¹⁸ Insbesondere die Verbindung zwischen diesen überwundenen Gegenmodellen und der politischen Gegenwart der 1830er-Jahre ist dabei nicht ohne subtile Raffinesse. Die zentralen Schlachten der französischen Geschichte in den monumentalen Gemälden der *galerie de Batailles* und das politisch-militärische Streben der Nation finden so ein Ende in der endgültigen Gewährleistung der konstitutionellen Monarchie von 1830.

Die ostentative Zurschaustellung dieser Deutung der französischen Verfassungsgeschichte war keinesfalls Konsens in der zerklüfteten politischen Kultur des post-revolutionären Frankreichs. Auch wenn die Umwandlung des Schlosses in ein Museum von Kritikern und dem überwiegenden Teil der politischen Elite zunächst durchaus positiv aufgenommen wurde, war die allzu deutliche öffentliche Inszenierung der Charte als Sinn der Revolution von 1830 und als Ende eines 1789 begonnenen Revolutionszeitalters zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Feierlichkeiten der Jahrestage der Julirevolution steter Quell des Protestes der Pariser Bevölkerung, vor allem aus den Vierteln des Ostens, die maßgebliche Träger der Julirevolution gewesen waren.¹⁹ Hier war insbesondere im Umfeld der republikanischen Klubs (vgl. Teil II) die Idee, dass die Revolution von den parlamentarischen Eliten »gestohlen« worden sei, weitverbreitet.²⁰ Die 1840er-Jahre, in denen das Regime unter

17 Thomas Wolfgang Gaehtgens, *Versailles als Nationaldenkmal. Die Galerie des Batailles im Musée Historique von Louis-Philippe*, Berlin 1985.

18 Die Besichtigungsreihenfolge der 1830er-Jahre entsprach, so legen es Zeitungsberichte und zeitgenössische Museumsführer nahe, dem heutigen Parcours der zahlreichen internationalen Besucher. Vgl. *Journal des débats*, 13.6.1837; *Nouveau guide aux musée, château et jardins de Versailles, Versailles 1848*; *Musée national du château de Versailles et de Trianon, Catalogue général des galeries historiques de Versailles par salles et par lettres alphabétiques au guide du voyageur à Versailles*, Paris 1846.

19 Zum Protest gegen die Feiern der Julirevolution: *Emmanuel Fureix, La France des larmes. Deuils politiques à l'âge romantique (1814–1840)*, Seyssel 2009, S. 300–304. Zu den Trägerschichten der Julirevolution: *Edgar Leon Newman, The Blouse and the Frock Coat: The Alliance of the Common People of Paris with the Liberal Leadership and the Middle Class during the Last Years of the Bourbon Restoration*, in: *Journal of Modern History* 46, 1974, H. 1, S. 26–59.

20 Das Schlagwort der »Révolution escamotée« stammt von *Étienne Cabet, Révolution de 1830, et situation présente*, Paris 1833, S. 137.

dem zunehmend konservativen Minister François Guizot regelrecht erstarrte und sich einer auch von den linken parlamentarischen Eliten getragenen Wahlrechtsreformbewegung verweigerte, gingen folgerichtig mit deutlich zurückgenommenen politischen Festen einher.²¹

Diese Zurücknahme im Rahmen politischer Feste war den Politikern der frühen Zweiten Republik und im Grunde auch der gemäßigt-republikanischen Mehrheit der verfassungsgebenden Nationalversammlung fremd. Gerade in der Aufladung einer (zunächst zu erschaffenden) Verfassung mit historischen Leitideen zeigt die Zweite Republik auch eine Kontinuität zur Verfassungskultur der Vorgängerregimes, die jedoch hinter der ostentativen Abgrenzung der Zeitgenossen für viele Historiker aus dem Blick geriet.²² Die Analyse der Zweiten Republik zeigt so auch exemplarisch die neuen Perspektiven und Erkenntnisse einer kulturgeschichtlich informierten Verfassungsgeschichte: Die Gründer der Zweiten Republik teilten einen Anspruch mit den liberalen Apologeten der Chartes von 1814 und 1830 – auch sie beschäftigte die endgültige Verfassung der 1789 symbolisch ins Zentrum politischer Herrschaft gestellten Nation, auch sie dachten diese Verfassung oft weniger als Regelung der in diese Nation eingeschriebenen politischen Differenz, sondern als deren endgültige Versöhnung und Vereinigung.²³ Das Scheitern der Chartes hatte dabei für Politiker wie Lamartine oder Alexandre Ledru-Rollin nicht die Aufgabe dieses Anspruchs nach sich gezogen, sondern lediglich die Erkenntnis, dass der von den Monarchien gewählte Weg, nur einen ›fähigen‹ Teil der Nation in ein komplexes Institutionengefüge zu integrieren, fundamental falsch war. Mit der Imagination eines neuen Weges erlebte der Anspruch, politische Differenz im Rahmen einer Verfassungsordnung aufzulösen, ab Februar 1848 noch einmal eine regelrechte Hypertrophie.

Hiermit war allerdings ein im Vergleich zu den konstitutionellen Monarchien anders gelagertes Verhältnis zur ersten Revolution verbunden. Zwischen den Polen des Aufgreifens und der Idee eines abermaligen Neuanfangs verorteten sich die Akteure der utopischen Republik von 1848 näher an einem Neuanfang. Eine Art Mimesis der ersten Revolution ab 1789 im Verhalten der 1848er wurde bereits von Zeitgenossen konstatiert und war in der Folge auch Gegenstand historiografischer Analysen.²⁴ In der postulierten Radikalität des Neuanfangs war für die Republikaner von 1848 nur die Situation der ersten Revolution mit der eigenen Gegenwart vergleichbar. Diese war so nicht nur ein zentraler Ausgangspunkt einer histori-

21 Zur Rückkehr der sterblichen Überreste Napoleons 1940: *Benjamin Marquart*, Held – Märtyrer – Usurpator. Der europäische Napoleonismus im Vergleich (1821–1869), Baden-Baden 2019.

22 Ein Beispiel hierfür ist einer der besten Kenner der Verfassungsgeschichte, sowohl der konstitutionellen Monarchien als auch der Zweiten Republik: *Paul Bastid*, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire française, Paris 1954, S. 10.

23 Den lagerübergreifenden Charakter dieser Souveränitätskonzeption und deren lange Dauer betont auch *Sudhir Hazareesingh*, How the French Think. An Affectionate Portrait of an Intellectual People, New York 2015.

24 Geradezu klassisch sind die auch polemischen Betrachtungen von *Alexis de Tocqueville*, Souvenirs, Œuvres, papiers et correspondances, 18 Bde., Paris 1951–1990, Bd. 12, S. 75. Zentral in der Historiografie ist *Klaus Deinert*, Die mimetische Revolution. Oder die französische Linke und die Re-Inszenierung der Französischen Revolution im neunzehnten Jahrhundert (1830–1871), Stuttgart 2001.

schen Entwicklung, die zu einem positiven Ende geführt werden sollte, sondern auch eine goldene Ära, deren Handlungen mithin zum Vorbild der eigenen Revolution wurden. Hatte man von 1789 bis 1792 ein Ancien Régime der rechtlichen und politischen Privilegien überwunden, war die Situation von 1848 für zahlreiche Akteure absolut vergleichbar: Auch nun ging es um die Überwindung politischer Privilegien aus einer korrupten monarchischen Vorzeit, die der Inklusion der ganzen Nation in die neuen politischen Institutionen weichen musste.²⁵

In ihren politischen Festen wurde für die 1848er dieser abermalige Neuanfang regelrecht greifbar. Dies gilt vor allem für die frühen spontanen wie offiziellen Feierlichkeiten nach der Februarrevolution. In den spontanen Festen im Rahmen oder kurz nach der Revolution zeigt sich besonders deutlich, wie der Neuanfang von 1848 in den alten, seit der Revolution von 1789 eingeübten Praktiken erfahrbar wurde: Die massenhaften und bald auch mit staatlichen Mitteln geförderten Pflanzungen von Freiheitsbäumen, oft begleitet von lebenden Freiheitsallegorien oder Mariannen, sowie die Zerstörung der Symbole des alten Regimes, besonders prominent in der Verbrennung von Louis-Philippes Thron auf dem Bastille-Platz, prägten die Pariser Szene, waren aber auch ein zentrales Medium der Verbreitung der Revolution im ganzen Land.²⁶

Diese Erfahrung der republikanischen Einheit im Medium des politischen Festes machten bezeichnenderweise auch die politischen Führer und Initiatoren der offiziellen Festkultur der beginnenden Republik. In den ersten Monaten nach der Revolution waren diese offiziellen Feste überaus zahlreich: die Feier anlässlich der endgültigen Ausrufung der Republik vom 27. Februar, die Trauerfeier für die Gefallenen der Revolution am 4. März, die *fête de la fraternité* am 20. April, die Proklamation der Republik anlässlich der Eröffnungssitzung der Konstituanten sowie die *fête de la concorde* am 21. Mai. Als Triumphzüge oder Defilees mit starker Beteiligung von Nationalgarde und Militär waren die Feste schlicht gehalten und insofern äußerlich kein deutlicher Bruch zur Julimonarchie. Lediglich die *fête de la concorde*, maßgeblich von Ledru-Rollin orchestriert und mit aufwendigen Dekors an Maximilien de Robespierres *fête de l'être suprême* erinnernd, sprengte diesen Rahmen zu einem gewissen Grad.²⁷

25 Vgl. *Pierre Rosanvallon, Le sacre du citoyen. Histoire du suffrage universel en France*, Paris 1992, S. 342–345.

26 Grundlegend: *Maurice Agulhon, Fête spontanée et fêtes organisées à Paris en 1848*, in: *Jean Ehrard/Paul Viallaneix* (Hrsg.), *Les fêtes de la Révolution. Colloque de Clermont-Ferrand*, Juni 1974, Paris 1977, S. 243–271. Klassisch zur Marianne: *Maurice Agulhon, Marianne au combat. L'imagerie et la symbolique républicaine de 1789 à 1880*, Paris 2001. Zum Ikonoklasmus: *Emmanuel Fureix*, Introduction, in: *ders.* (Hrsg.), *Iconoclisme et révolutions. De 1789 à nos jours*, Ceyzérieu 2014, S. 9–24. Speziell zum verbrannten Thron: *Rolf Reichardt, Le trône brûlé: un imaginaire iconoclaste dans la Révolution de février 1848*, in: *Fureix, Iconoclisme et révolutions*, S. 142–152.

27 Einen guten Überblick über die Abläufe aller offiziellen Feste liefert der offizielle »Moniteur universel«, der sich exzellent durch Memoiren und frühe Historiografie politisch unterschiedlicher Couleur ergänzen lässt. Zum Beispiel *Odilon Barrot, Mémoires posthumes d'Odilon Barrot*, 2 Bde., Paris 1875–1876; *Daniel Stern [Marie d'Agoult], Histoire de la Révolution de 1848*, Paris 1869; *Louis-Antoine Garnier-Pagès, Histoire de la Révolution de 1848*, 8 Bde., Paris 1866; *Louis Blanc, Histoire de la Révolution de 1848*, 2 Bde., Paris 1880.

So bezogen die Feste der frühen Zweiten Republik ihren eigenen Charakter weniger aus den Mitteln, derer man sich in ihrem Rahmen bediente, als aus den Einschätzungen und Interpretationen, die sie bei ihren Betrachtern auslösten. Dass die Pariser Bevölkerung auf die Feste extrem positiv reagierte und im Grunde keine Protestaktionen bekannt wurden, betonten sogar konservative Beobachter.²⁸ Für die lokalen Abwandlungen der Feste in ganz Frankreich untermauert die Historiografie dieses Bild.²⁹ Für einen großen Teil der politischen Führer waren die Feste ein privilegiertes Medium der neuen Republik, die die Vereinigung Frankreichs konkret erfahrbar machten. Das maßgeblich von Ledru-Rollin als Innenminister finanzierte und von George Sand als Autorin und weiblicher Vordenkerin der Republik geprägte »Bulletin de la République« ging am 21. April sogar so weit, die *fête de la fraternité* des Vortages und die in ihm erfolgte Akklamation der neuen politischen Zustände zum vollkommenen Abbild einer idealen, rousseauschen Republik zu machen. Diese antiparlamentarischen Implikationen waren der gemäßigt-republikanischen Kammermehrheit zwar fremd, doch auch ihre klügste außerparlamentarische Kommentatorin Marie d'Agoult urteilte in ihrer unter dem Pseudonym Daniel Stern verfassten Geschichte der Revolution aus der Rückschau, dass am 20. April eine wahre, wenn auch letztlich gescheiterte Zeitenwende erfahren wurde, welche die schönsten Tage der idealen griechischen Antike evoziert hatte.³⁰

Das Fest anlässlich der Verkündung der neuen Verfassung der Republik am 12. November 1848 in Paris und am 19. November im Rest Frankreichs lässt sich dann in vielerlei Hinsicht als tragischer Abgesang auf diesen republikanischen Diskurs lesen, an den inzwischen nur noch die gemäßigten Republikaner um die Zeitung »Le National« glauben wollten. Infolge der mit erbitterter Härte niedergeschlagenen Juniaufstände hatte sich die republikanische Bewegung zunehmend aufgespalten und die Linke, bald *démocrates-socialistes*, *Rouges* oder *Montagne* genannt, in der verfassungsgebenden Nationalversammlung zahlreiche Abstimmungsniederlagen erfahren. Auch deshalb hatte sie sich zunächst von der verfassten Republik entfernt und lernte diese erst sukzessive in den Wahlen von 1849 bis 1850 wieder schätzen.³¹ Die Sehnsucht der blauen National-Republikaner um Regierungschef Louis-Eugène Cavaignac, die Euphorie der Februartage wiederzubeleben, lässt sich exemplarisch in einer Erklärung lesen, die der ehemalige Innenminister Antoine Marie Jules Sénard im Namen der Festkommission verlas. In seinem Glauben, die Feier der Verfassung als Fest aller Franzosen nur unter freiem Himmel abhalten zu können, griff er sogar die rousseauschen Fantasien George Sands vom 21. April auf. Nur eine solche Veranstaltungsform erschien ihm aufgrund der in ihr zum Ausdruck kommenden Analogie zwischen öffentlichem Raum und öffentlicher Ver-

28 Vgl. *Odilon Barrot*, *Mémoires posthumes d'Odilon Barrot*, 2 Bde., Paris 1875–1876, Bd. 2, S. 78 und 178.

29 Vgl. exemplarisch *Alain Corbin*, *Archaïsme et modernité en Limousin au XIXe. siècle, 1845–1880*, Paris 1975, S. 708–709.

30 *Stern*, *Histoire de la Révolution de 1848*, S. 327.

31 Vgl. *Maurice Agulhon*, *1848 ou l'apprentissage de la République. 1848–1852*, Paris 1992, S. 105–108.

fassung dem Anlass angemessen.³² Bedenken, dass eine solche Feier im Spätherbst auch meteorologische Gefahren in sich tragen könne, wischte er mit diesen hehren pädagogischen Zielen schnell beiseite. In der starken Einbeziehung der Kirche in die Feierlichkeiten wie auch in Cavaignacs Zirkularen an die Administration lag sicher auch ein konservativer Impetus, zugleich jedoch verweist die religiöse Fundierung auf die aus republikanischer Sicht weitgehend positive Rolle der Kirche in den Februartagen.

In Paris wie im Rest Frankreichs bestand das Fest insbesondere aus der Lektüre der Verfassung, welche bereits im ersten Satz ihrer Präambel die Republik zur »definitiven« und mithin abschließenden Regierungsform erklärte. Wenig zur Wirkung dieser Erklärung dürfte allerdings beigetragen haben, dass nach der Präambel noch, wenig Zuhörerfreundlich für eine öffentliche Lektüre, insgesamt 116 Artikel der längsten Verfassung des 19. Jahrhunderts folgten. Vielerorts prägten die Feierlichkeiten auch visuelle didaktische Elemente wie eine Statue der Republik von Étienne-Jules Ramey auf der Pariser *Place de la Concorde*. Mit Lorbeerkranz statt der phrygischen Mütze ausgestattet, widmete ihr Victor Hugo – Ende 1848 noch Unterstützer der Kandidatur Louis-Napoléon Bonapartes für die Präsidentschaft und erst am Anfang seines Weges zum Republikanismus – ein Gedicht, in der er sie als »Gipsgespenst« verspottete.³³ Den Witterungsbedingungen angemessen war die Reaktion der Pariser Bevölkerung, wie auch im Rest Frankreichs, eher unterkühlt und nahm die »Republik gegen die Republikaner« nach der Wahl Louis-Napoléon Bonapartes zum Präsidenten am 10. Dezember und einer konservativen Parlamentsmehrheit – bald Ordnungspartei genannt – am 13. Mai 1849 vorweg.³⁴

Die neue und durchaus innovative symbolische Politik einer gemäßigten Republik, die sich im Verfassungsfest abzuzeichnen begann, blieb so letztlich ohne unmittelbare Folgen für die Zweite Republik, was ihrem partiellen Wiederaufgreifen seit der Dritten Republik jedoch keinen Abbruch tat.³⁵ Dennoch lädt ihr Scheitern dazu ein, zu dem eingangs des Kapitels skizzierten Grundwiderspruch französischer Verfassungskultur zwischen liberalem Anspruch und Exklusion zurückzukehren. Allen Träumen von einer republikanischen Einstimmigkeit und einer endgültigen Überwindung der postrevolutionären Pluralität zum Trotz machten sowohl die gemäßigten Verfassungsväter als auch die Linke nach dem Scheitern des Aufstands

32 Vgl. *Jacqueline Lalouette*, Célébrer la constitution: La fête du 19 Novembre 1848 dans les départements de l'Allier, du Cantal, de la Haute-Loire et du Puy-de-Dôme, in: *Jean-Eric Iung* (Hrsg.), *Fidélité républicaine et monde rural, 1848–1851*, Aurillac 2001, S. 111–141, hier: S. 112.

33 *Victor Hugo*, *Souvenirs personnels, 1848–1851*, Paris 1952, S. 112.

34 Die Aufnahme der Pariser Bevölkerung lässt sich gut in den Tageszeiten vom konservativen »Journal des débats« über den »Siècle« und den »National« bis zur »Réforme« nachvollziehen, gerade weil sie in der Einschätzung durchaus abweichen. Die Memoiren liefern für das Fest teils beredtes Schweigen, teils sehr knappe Berichte. Für einige Departements: *Lalouette*, *Célébrer la constitution*, S. 117–136.

35 Ein gutes Beispiel hierfür ist der von Maurice Agulhon detailliert untersuchte Wettbewerb für die *figure symbolique de la République française*, der am 13. März im »Bulletin de la République« angekündigt worden war. Einer der Preisträger, Jean-Jacques Barre, schuf nicht nur den Entwurf, der für die erste französische Briefmarke ausgewählt wurde, sondern auch die Allegorie der Republik mit Strahlenkrone, die noch heute das Siegel der Republik ist. *Agulhon*, *Marianne au combat*, S. 129–134; *Albert Boime*, *The Second Republic's Contest for the Figure of the Republic*, in: *The Art Bulletin* 53, 1971, H. 1, S. 68–83.

vom 13. Juni 1849 in extremis mit den liberalen Implikationen der demokratischen Verfassung ernst und akzeptierten ihre Wahniederlagen. Auch den Initiatoren des Aufstands sollte man allerdings zugutehalten, dass sie sich gegen einen klaren Verfassungsbruch der neuen Machthaber wandten. Die Verfassung statuierte im fünften Paragraphen der Präambel nicht nur, dass Frankreich ausländische Nationalitäten respektiere, sondern keinen Eroberungskrieg unternehme und vor allem seine Streitkräfte nie »gegen die Freiheit irgendeines Volkes« richte. Die Expedition nach Rom gegen die kurzlebige Republik und zugunsten des Papstes lässt sich mit diesen Artikeln kaum rechtfertigen, was die Führer der neuen rechten Parlamentsmehrheit und Louis-Napoléon Bonaparte auch nicht einmal versuchten.

II. Gegengeschichten

In der Auseinandersetzung mit dem Diskurs vom konstitutionellen Ende der Geschichte hatten Oppositionelle im postrevolutionären Frankreich zwei Möglichkeiten: die radikale Ablehnung der bestehenden Verfassung, in der Regel im Namen eigener Verfassungsentwürfe, oder den Versuch, auch gegen Widerstände von Verfassungsvätern auf Grundlage einer bestehenden Verfassung Gegengeschichten und damit auch alternative Zukunftsvisionen zu entwerfen und so auf eine Reform der aktuellen Institutionen hinzuarbeiten. Scheinbar paradox angesichts des Scheiterns aller Verfassungen bis 1851 war die zweite Option in den meisten Phasen des Untersuchungszeitraums präsent. Dies lag, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, vor allem in der Polysemie der modernen Repräsentativverfassung begründet, die teils unbewusste Lernprozesse begünstigte, welche hinter den sich in Revolutionen entladenden Verwerfungen der Jahre 1814 bis 1851 oftmals verborgen blieben. Auch da sie für eine Integration qua Verfassung deutlich produktiver war, soll im Folgenden vor allem die zweite Option im Vordergrund stehen.

Zu einer politischen Massenbewegung wurde die Fundamentalopposition vor allem in den ersten Jahren der Julimonarchie von 1831 bis 1835. Neben den zu Legitimisten gewordenen Royalisten, die die Julimonarchie im Namen einer angeblich natürlichen Verbindung Frankreichs zur bourbonischen Hauptlinie fundamental ablehnten und sich neben einer Art innerer Emigration hoffnungslosen Putschversuchen widmeten³⁶, war dies vor allem die sich bald offen republikanisch gebende äußere Linke. Die schnell von den parlamentarischen Eliten kanalisierte Julirevolution hatte bei dieser für eine extreme Enttäuschung gesorgt, die sich zusammen mit einer ökonomischen Krise in mehreren brutal niedergeschlagenen Pariser und Lyoner Aufständen 1831, 1832 und 1834 Bahn brach. Aus dieser Konstellation entstand auch ein spezifischer oppositioneller Verfassungsdiskurs, der vor allem die revolutionäre Tradition in den Vordergrund stellte und dem die großen republikanischen

36 Die Jahre der Julimonarchie waren aufseiten des Legitimus dennoch eine Zeit, um neue politische Entwürfe auch in Auseinandersetzung mit der »Charte constitutionnelle« zu entwickeln: Robert Gildea, *The Past in French History*, New Haven 1994, S. 299–304. Über das Verhältnis des Royalismus zum (allgemeinen) Wahlrecht informiert Stéphane Rials, *Les royalistes français et le suffrage universel au XIXe siècle*, in: *ders.*, *Révolution et contre-révolution au XIXe siècle*, Paris 1987, S. 153–160. Vgl. auch *ders.*, *Le Légitimisme*, Paris 1983.

Klubs, die »Société des amis du peuple« und die »Société des droits de l'homme et du citoyen«, einen Rahmen der Organisation und Verbreitung boten. Die »amis du peuple« hatten 1830 in Paris geschätzt 1.000 Mitglieder, waren aber insgesamt noch von bürgerlichen Eliten dominiert. Die »Société des droits de l'homme« wurde erst bedeutend, nachdem die »amis du peuple« infolge der polizeilichen Untersuchungen nach dem Juniaufstand von 1832 schließen musste. Die nach eigenen Angaben 1833 in Paris bereits 4.000 Mitglieder starke Gesellschaft mit mehreren lokalen Ablegern integrierte in höherem Maße als ihre Vorgängerin auch städtische Handwerker und Industriearbeiter. In den Publikationen der »Société des droits de l'homme« betonte man die Respektabilität des einfachen Volkes, das sich in minutiös geregelten Sitzungen an der öffentlichen Lektüre revolutionärer Verfassungstexte beteilige. Bezeichnenderweise war die »unsterbliche Deklaration«, die man ins Zentrum auch des Namens der Gesellschaft rückte, nicht etwa die Erklärung der Menschen und Bürgerrechte von 1789, sondern jene, die Robespierre am 24. April 1793 in den Nationalkonvent eingebracht hatte.³⁷ In den Augen des Bürgertums diskreditierten sich die Gesellschaften mit dieser Tätigkeit freilich weitgehend, und so war es den Machthabern relativ einfach möglich, auch einen publizistischen Sieg gegen die Linke einzufahren. Die langfristige Bedeutung der Jahre 1831 bis 1835 lag somit nicht in einer akuten Destabilisierung der Julimonarchie, sie war eher ein schleichendes Gift, das für die bald dominierenden konservativen Liberalen, *parti de la Résistance* genannt, jede Reformforderung auch konstitutioneller Opposition unter den Generalverdacht stellte, als trojanisches Pferd dem Untergang der Monarchie Vorschub zu leisten. Für ihre Führer wie den dominierenden Minister der 1840er-Jahre François Guizot war diese Monarchie als Folge der letzten und definitiven Revolution Frankreichs nach 1789 vor allem in ihrer aktuellen Gestalt und mittels des zunehmend als skandalös empfundenen restriktiven Zensuswahlrechts zu bewahren.³⁸ Die daraus resultierende Sklerose der 1840er-Jahre verhin-derte jede Reform der Julimonarchie und machte die konstitutionelle Monarchie in den Augen weiter Teile der auch gemäßigten Linken endgültig zum System der Exklusionen und mithin ohne Zukunft, verweigerte das Ministerium doch Gruppen das Wahlrecht, die bereits seit der Restauration als Leser von Tageszeitungen, im Rahmen politischer Bankette oder von Trauerzügen für gestorbene Parlamentarier regen Anteil am nationalen politischen Leben nahmen.³⁹ Seit 1831 konnten weiterhin zahlreiche dieser Franzosen an lokalen Wahlen teilnehmen und als National-

37 *Jean-Jacques Vignerte*, Au rédacteur en chef du National, Paris 1833; Société des droits de l'homme et du citoyen. [Reglement], in: Les révolutions du XIXe siècle. 1830–1834, Bd. 3. Ausführlich zu diesem republikanischen Verfassungsdiskurs und seinen publizistischen und juristischen Folgen: *Rausch*, Konstitution und Revolution, S. 214–231. Zu den Strukturen der *Sociétés*: *Pamela M. Pilbeam*, Republicanism in Nineteenth-Century France, 1814–1871, Basingstoke/New York 1995, S. 99.

38 So zum Beispiel in einer Rede am 15. Februar 1841 in der Diskussion einer sehr bescheidenen Wahlrechtsreform des dynastischen Oppositionellen Théodore Ducos: *François Guizot*, Histoire parlementaire de France. Recueil complet des discours prononcés dans les Chambres de 1819 à 1848, 5 Bde., Paris 1863–1864, Bd. 3, insb. S. 557–563.

39 Vgl. *Vincent Robert*, Le temps des banquets. Politique et symbolique d'une génération (1818–1848), Paris 2010; *Fureix*, La France des larmes.

gardisten ihre Offiziere wählen.⁴⁰ Zunächst als Zugeständnisse an die Revolutionäre von 1830 gedacht, ließen diese Wahlgesetze den Zensus auf der nationalen Ebene und dessen Legitimation als Auslese politisch ›fähiger‹ Wähler immer grotesker erscheinen. Die Revolution von 1848 war so direkte Folge einer Spirale aus Generalverdacht, Repression und Eskalation politischer Konflikte.

Diese Spirale stand auch am Ende der Restauration in den Julitagen von 1830, dennoch waren die Jahre vor 1830 als Lehrjahre konstitutioneller Opposition fruchtbarer als die Zeit der Julimonarchie. Die Janusköpfigkeit der »Charte constitutionnelle« und die anfangs zurückhaltende Politik vor allem Ludwigs XVIII., zu Beginn seiner Herrschaft aber auch Karls X., ermöglichten tatsächlich mehrere innenpolitische Kurswechsel zwischen royalistischen und moderat liberalen Ministerien, die sich auf wechselnde Parlamentsmehrheiten stützten. Besonders bezeichnend ist, dass sich auch die der bourbonischen Dynastie relativ indifferent gegenüberstehenden Liberalen über die lange Phase der Jahre 1820 bis 1827 unter den tendenziell nach rechts rutschenden Ministerien Armand-Emmanuel du Plessis, Duc de Richelieu und Joseph de Villèle weitgehend auf eine Opposition im Verfassungsrahmen verlegten. Wie Robert Alexander zeigen konnte, lag diese Strategie auch in der Erfahrung begründet, dass der zwar kleine, aber öffentlichkeitswirksame revolutionäre Flügel des Liberalismus mit seinen Aktionen der Jahre 1820 bis 1823 den Wahlchancen der gesamten liberalen Bewegung schadete.⁴¹ Vor diesem Hintergrund erfolgte nach der verheerenden Wahniederlage von 1824 und just mit dem Wechsel zum als Ultra verschrienen Karl X. eine Besinnung fast aller Schattierungen des Liberalismus auf die Oppositionsarbeit innerhalb der Charte, die in den Wahlen von 1827 spektakuläre Erfolge nach sich zog.⁴² Dass diese Fokussierung

40 Das Gesetz vom 21. März 1831 verlieh je nach Größe der Kommune zwischen 10 % (Dörfer mit unter 1.000 Einwohnern) und circa 5 % (große Städte mit über 15.000 Einwohnern) der gesamten Bevölkerung Stimmrecht für die Wahlen. Insgesamt konnten 1834 nach offiziellen Zahlen 2.872.089 Franzosen ihre Vertreter auf Munizipalebene wählen, die Wahlbeteiligung sollte sich in den folgenden Jahren zwischen 50 und 70 % einpendeln. Zu den lokalen Wahlen: *Christine Guionnet, L'apprentissage de la politique moderne. Les élections municipales sous la monarchie de Juillet*, Paris 1997. Die Wahlen der Nationalgarde umfassten im Vergleich zu den Munizipalwahlen sogar einen noch weiteren Personenkreis. Das Gesetz vom 22. März 1831 gab gemäß den Berechnungen von Louis Girard 3.781.206 Nationalgardisten das Wahlrecht, auch wenn die Wahlbeteiligung in manchen Departements wie Bouches-du-Rhône 1837 gerade einmal 10% betrug. Vgl. *Louis Girard, La Garde nationale, 1814–1871*, Paris 1964, S. 211 f. Zur Nationalgarde in Paris und den Departements: *Mathilde Larrère, L'urne et le fusil. La Garde nationale parisienne de 1830 à 1848*, Paris 2016; *Axel Dröber, Nation, Militär und Gesellschaft. Die französische Nationalgarde in Rennes, Lyon und Paris, 1814–1848*, Heidelberg 2022.

41 Die spektakulärsten Aktionen waren die Pariser Verschwörung von 1820 um die nach ihrem Treffpunkt als »Bazar français« bekannt gewordenen Militärs, die Versuche, Erhebungen in Belfort (1821), Saumur und La Rochelle (beide 1822) zu organisieren, sowie die abermals auf das Überlaufen des Militärs ausgerichtete Aktion während des Spanienfeldzuges von 1823. Vgl. *Robert S. Alexander, Re-writing the French Revolutionary Tradition. Liberal Opposition and the Fall of the Bourbon Monarchy*, Cambridge 2003.

42 Biografien, die dem durchaus schillernden Karl X. gerecht werden, sind relativ rar. Zu nennen sind vor allem: *Vincent W. Beach, Charles X of France. His Life and Times*, Boulder 1971; und eher literarisch angelegt: *Jean-Paul Clément, Charles X. Le dernier Bourbon*, Paris 2015. Zu den Wahlen von 1827: *Sherman Kent, The Election of 1827 in France*, Cambridge 1975, sowie meine Ausführungen: *Rausch, Konstitution und Revolution*, S. 149–161.

der liberalen Bewegung auf die Charte aus der Defensive gelingen konnte, lag an der modernen Repräsentativverfassungen inne liegenden Polysemie, der bezeichnenderweise auch die Provokation der Präambel wenig entgegensetzen konnte. Auch wenn die Charte seitens der Restaurationsmonarchen in eine vorgeblich lange Geschichte royaler Reformen eingebettet werden mochte, trug sie in sich doch die Erfahrung und die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Errungenschaften und der schwierigen konstitutionellen Synthese der Revolution. An diese alternativen Geschichten konnten die Liberalen der Restauration anknüpfen und auf deren Basis alternative Zukunftsentwürfe und eine entsprechende Weiterentwicklung der Charte imaginieren. Dieses ermöglichende Potenzial der modernen Verfassung lässt sich in Anlehnung an den politischen Theoretiker Jan-Werner Müller als normativen Überschuss fassen.⁴³ Die Auseinandersetzung mit dem Fall des postrevolutionären Frankreichs zeigt, wie sehr der normative Überschuss als Integrationsmechanismus gerade aus der Verschränkung von Vergangenheits- und Zukunftsentwürfen an Kraft gewinnen kann.

Die Attraktivität der Opposition im Namen des normativen Überschusses zeigte sich auch im Rahmen eines politischen Rituals, das von seinen Initiatoren als triumphale Aufführung der Rückkehr Frankreichs auf seinen natürlichen Weg unter seiner legitimen Dynastie geplant wurde: die Krönung Karls X.⁴⁴ Diese folgte in ihrem Ablauf von der Entrée des Königs am 28. Mai in Reims über die eigentliche Krönungszeremonie am 29. Mai 1825 nebst den Zeremonien der königlichen Orden und einer Reliquienschau inklusive anschließender ›Heilung‹ der Skrofeln in der Tradition der ›wundertätigen Könige‹ minutiös den Traditionen des Ancien Régime.⁴⁵

43 Jan-Werner Müller, *Verfassungspatriotismus*, Berlin 2010.

44 Minutiöse Darstellungen der Krönung in Reims bieten die zeitgenössischen Werke *Achille Darmaing*, *Relation complète du sacre de Charles X avec toutes les modifications introduites dans les prières et les cérémonies, et la liste de tous les fonctionnaires publics qui ont été appelés au sacre par lettres closes*, Paris 1825; *François Miel*, *Histoire du sacre de Charles X, dans ses rapports avec les beaux-arts et les libertés publiques de la France, ornée de quatre planches gravées*, Paris 1825. Die Einschätzungen der Krönung in der Historiografie divergieren teils von der hier präsentierten Einordnung in die Verfassungskultur der Restauration. In Sheryl Kroens Darstellung der offiziellen Repräsentation der Monarchie, die auch Natalie Scholz übernahm, wird die Krönung zumeist als Teil einer allgemeinen Klerikalisierung der Politik der Restauration unter dem späten Kabinett Villèle und mit tatkräftiger Mithilfe des neuen Monarchen gedeutet, die den Untergang der Monarchie befeuert habe, *Sheryl Kroen*, *Politics and Theater. The Crisis of Legitimacy in Restoration France, 1815–1830*, Berkeley 2000, S. 116–120; *Natalie Scholz*, *Die imaginierte Restauration. Repräsentationen der Monarchie im Frankreich Ludwigs XVIII.*, Darmstadt 2006, S. 66 f. Eine nuanciertere Deutung der Krönung im Rahmen der Klerikalisierung nach 1825 bietet *Emmanuel de Waresquiel*, *Le sacre de Charles X et le tournant de 1825*, in: *Jean-Claude Caron/Jean-Philippe Luis* (Hrsg.), *Rien appris, rien oublié? Les Restaurations dans l'Europe postnapoléonienne (1814–1830)*, Rennes 2015, S. 329–340. Eher kunst- und religionsgeschichtliche Einordnungen, die naturgemäß die traditionellen Elemente betonen, finden sich bei *Françoise Waquet*, *Les fêtes royales sous la Restauration ou l'Ancien Régime retrouvé*, Genève 1981, und *Landric Raillat*, *Charles X. Le sacre de la dernière chance*, Paris 1991.

45 In Marc Blochs Klassiker zur französischen Mentalitätsgeschichte firmiert die Krönung Karls X. als eine Art Abgesang auf ein Ritual, an das selbst große Teile der extremen Rechten nicht mehr glauben wollten, *Marc Bloch*, *Les Rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué*

Gerade in der Krönungszeremonie in der Kathedrale schlichen sich jedoch weitere Bedeutungsschichten ein, konnte man doch die inzwischen auch unter royalistischen Politikern ob der neuen Einflussmöglichkeiten im Parlament überaus populäre Verfassung kaum übergehen. In einem dekorativen Fries an den Zuschauertribünen wurden 40 französische Könige mit den bedeutendsten Errungenschaften ihrer Regierungszeit dargestellt – für Ludwig XVIII. rückte man die »Charte constitutionnelle« in den Vordergrund. Weiterhin war die Verfassung im Rahmen der Krönung auch in ihren Amtsträgern und in der charakteristischen Ambivalenz der Restauration präsent. Die zentralen Plätze um den Thron besetzten die Mitglieder der königlichen Familie sowie die Würdenträger des Hofes. Auch den Botschaftern der europäischen Höfe wurde als Repräsentanten ihrer Monarchen eine herausgehobene Stellung beigemessen, während die Vertreter der beiden Kammern im Querschiff Platz nahmen. Hinzu kam jedoch auch die punktuelle Privilegierung einzelner Vertreter der neuen Institutionen. Als Träger der königlichen Insignien Schwert, Zepter, Krone und *main de justice* fungierten die schon im Kaiserreich in diese Würde eingesetzten Marschälle und später sämtlich zu Pairs ernannten Bon-Adrien Jeannot de Moncey, Jean-de-Dieu Soult, Jean-Baptiste Jourdan und Édouard Mortier. Besonders argwöhnisch wurden von der liberalen Öffentlichkeit die Formeln der Krönungszeremonie beäugt. Diese wurde an mehreren Stellen im Vergleich zu den Gebräuchen des Ancien Régime modifiziert. So strich man zum Beispiel in der Rede des Erzbischofs im Rahmen der Salbung die noch bei Ludwig XVI. verwendete Passage, dass der König jeden »gemäß seinem Stande« regiere; wie der zeitgenössische Chronist der Krönung und Redakteur des »Constitutionnel« Achille Darmaing nicht ohne Freude bemerkte, aufgrund des inhärenten Widerspruchs der Passage zum in Art. 1 der Charte festgelegten Grundsatz der Rechtsgleichheit. Besonders prominent und explizit wurde die Integration der Charte jedoch im umgestalteten Schwur des Königs durchgeführt, der seit 1814 gemäß Art. 74 auch die Beachtung der Charte zu schwören hatte. Karl X. kam dieser Obliegenheit 1825 nach, indem er garantierte, »gemäß den Gesetzen des Königreiches und der Charte constitutionnelle zu regieren und diese treu zu befolgen«.

Ähnlich wie bei der Verkündung der Charte fand auch bei der Krönung ein öffentlicher Umdeutungsprozess statt. Der »Constitutionnel«, auflagenstärkstes liberales Organ, widmete der Krönung bereits im Vorfeld eine Serie von fünf Leitartikeln, welche diese in ihrer historischen und aktuellen Bedeutung situierten. Zur Grundprämisse wurde dabei deren grundlegend neue Bedeutung im Rahmen der konstitutionellen Monarchie: Die Charte erwähne die Krönung sowie den in ihrem Rahmen zu leistenden Schwur explizit. Hierarchisch sei die Krönung der Verfassung somit untergeordnet und werde zu einer »Verfassungsfeier«. ⁴⁶ Der eindeutige Höhepunkt war selbstverständlich der Schwur des neuen Königs auf die Verfassung. Dieser war für den »Constitutionnel« ein endgültiger Abgesang auf die Institutionen der alten Monarchie, die für die neue konstitutionelle Monarchie gestorben seien. ⁴⁷ Dass der Wille der liberalen Öffentlichkeit zur Umdeutung der Krönung

à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre, Straßburg/Paris 1924, S. 402–405.

46 Le Constitutionnel, 27.5.1825.

47 Le Constitutionnel, 1.6.1825.

durch deren allzu traditionellen Teile – insbesondere die Heilung der Skrofeln erschien zahlreichen Betrachtern schlicht lächerlich – und den innenpolitischen Kontext auch auf eine harte Probe gestellt wurde, zeigte die nach der positiven Überraschung des Schwurs rasch abkühlende Berichterstattung. Der »*Courrier français*« bedauerte bereits am 4. Juni, dass man die Krönung nicht um ein Fest für den Jahrestag der Charte ergänze, was das ministerielle Blatt »*L'Étoile*« dazu veranlasste, seinem politischen Gegner Träume von republikanischen Festen zu unterstellen.⁴⁸ Auch die *Entrée* des Königs nach Paris Anfang Juni malten die meisten Zeitungen in tristen Farben, zu sehr habe die Politik der Regierung auf die Stimmung der Bevölkerung gewirkt.⁴⁹ Während die großen liberalen Zeitungen ungeachtet aller Kritik durchaus im Rahmen der über Jahre eingeübten Umdeutung der monarchischen Repräsentation zu einer Verpflichtung auf die Charte verblieben, nutzten manche Vertreter der äußeren Linken die Krönung auch zu einem Frontalangriff auf die Restauration. Mit seinem Lied »*Le sacre de Charles le simple*«, das ihm 1828 neben anderen Werken seine zweite Gefängnisstrafe einbringen sollte, setzte Pierre-Jean de Béranger der Krönung ein Denkmal, das vor allem deren Anachronismen verhöhnkte und die anwesenden Würdenträger der neuen Institutionen, die bereits Napoleon gefolgt waren, als prinzipienlose Kleptokraten darstellte.⁵⁰

Dass Charles ungeachtet dieses Willens der politischen Linken, auf eine Reform im Rahmen der populären Verfassung hinzuarbeiten, zwar nicht 1825 aus einer Position der Stärke, sondern 1830, als die Liberalen die Früchte ihrer konstitutionellen Opposition ernten wollten, eine brutale Verneinung einer kontraktualistischen und parlamentarischen Deutung der Charte formulierte, verweist auf die Aporien, die dem Appell an den normativen Überschuss im postrevolutionären Frankreich stets drohten. Vor allem auf der politischen Rechten war man stets versucht, den alternativen Zukunftsentwürfen oppositioneller Gruppierungen ein Ende der Geschichte entgegenzusetzen, in dessen Namen auch Transgressionen der Verfassungsordnung wie die Juliordonnanzen Karls im Jahr 1830 legitim erschienen. Dass sich die konservativeren Teile des Restaurationsliberalismus nach der Julirevolution ähnlich verhielten wie ihr royaler Gegenspieler zuvor, entbehrt nicht einer gewissen Tragikomik.

Dass die Polysemie der Repräsentativverfassung dennoch für Oppositionen attraktiv blieb, zeigte sich dann vor allem in der Zweiten Republik, die mit einer neuen Konstellation noch einmal Lernprozesse anstieß, welche langfristig eine stets prekäre konstitutionelle Befriedung des postrevolutionären Frankreichs in den Bereich des Möglichen rückten. Nach den brutalen Wahniederlagen der blauen Republikaner im Dezember 1848 und Mai 1849 prägte die republikanische Bewegung

48 *Georges Clause*, *Les réactions de la presse et de l'opinion au sacre de Charles X*, in: *Le sacre des rois*, Paris 1985, S. 289–303, hier: S. 292.

49 *Landric Raillat*, *Les manifestations publiques à l'occasion du sacre de Charles X ou les ambiguïtés de la fête politique*, in: *Alain Corbin/Noëlle Gérôme/Danielle Tartakowsky* (Hrsg.), *Les usages politiques des fêtes aux XIXe-XXe siècles*, Paris 1994, S. 53–61. Für die in zahlreichen Pariser Theatern aufgeführten und durch öffentliche Mittel geförderten *pièces de circonstances* konstatierte Jean-Claude Yon eine kühle und teils von Protesten geprägte Aufnahme des Publikums, *Jean Claude Yon*, *La mise en scène du pouvoir sur les scènes parisiennes lors du sacre de Charles X*, in: *Caron/Luis*, *Rien appris, rien oublié?*, S. 341–351.

50 *Pierre-Jean de Béranger*, *Œuvres de P.-J. de Béranger*, Paris 1867, Bd. 2, S. 139–141.

eine Wiedervereinigung unter roten Vorzeichen wie ein neues Verständnis des Verhältnisses von Geschichte und republikanischer Verfassung. An die Stelle eines mit der republikanischen Vereinigung der Nation unmittelbar anbrechenden goldenen Zeitalters trat nun die Vorstellung einer permanenten Erziehungsarbeit im Rahmen konstitutioneller Institutionen, welche die endgültige Verankerung der Republik nach sich ziehen musste.

Diese Lehre der demokratischen Republik fand vor allem in den roten Hochburgen des Südostens, der Departements zwischen Alpen und Zentralmassiv sowie der großen Städte statt. Ihre Träger waren die republikanischen Organisationen vor Ort, die ihre Aktion vor allem auf die großen Wahlkämpfe des Jahres 1849 und mehr noch die zahlreichen Nachwahlen des Jahres 1850 richteten.⁵¹ Die republikanische Verfassung, die nach dem Schock der Juniaufstände 1848 vor allem das Werk der gemäßigten Republikaner und der ehemaligen dynastischen Opposition der Julimonarchie war, hatten die roten Republikaner zunächst aufgrund des starken Präsidenten und der weitgehend fehlenden sozialen Grundrechte abgelehnt und dieser eine idealisierte »wahre Republik« entgegengestellt. In der konkreten politischen Auseinandersetzung vor Ort lernte man jedoch bald die Garantie zu schätzen, welche die Verfassung bot: Grundrechte, allgemeines Männerwahlrecht und repräsentative Institutionen stellten sicher, dass sich eine ideale Republik auf evolutionärem Weg erreichen ließ. Dieses neue Verhältnis zur verfassten Republik lässt sich auch in der populären Bildkultur nachvollziehen. Anfang 1850 veröffentlichte die »Propagande démocratique et sociale«, eine Ende 1848 gegründete Assoziation zur Unterstützung der demokratischen und sozialen Republik, eine Lithografie der Künstlerin Marie-Cécile Goldsmid mit dem Titel »Le sommeil du Peuple« (Der Schlaf des Volkes).⁵² Sie zeigt eine Allegorie der Republik als Marianne in der volkstümlich-kämpferischen Darstellung mit phrygischer Mütze und wehender Toga, die sich deutlich von der Bildsprache des Verfassungsfestes von November 1848 abgrenzte. Lediglich die Rottöne ihrer Fackel und Mütze erleuchteten eine nächtliche Szenerie, in der die Republik ein unter einer steinernen und mit Faszien bewehrten Verfassungstafel schlafendes Volk beschützt. Dieses Volk wird von einem Nationalgardisten, einem einfachen Arbeiter und einem Bürger im Ausgehanzug verkörpert. Die Kraft dieser Klasseneinheit aus den Februartagen symbolisiert ein ebenfalls schlafender Löwe, auf den sich die drei anderen Männer gebettet haben. Beschützt wird die Gruppe vor einer sich verstohlen anschleichen-

51 Zahlreiche Lokalstudien widmeten sich dieser Republik jenseits der Pariser Szene, um nur einige herausragende Beispiele zu nennen: *Maurice Agulhon*, *La République au Village. Les populations du Var de la Révolution à la Seconde République*, Paris 1970; *ders.*, *Une ville ouvrière au temps du socialisme utopique. Toulon de 1815 à 1851*, Paris 1970; *Corbin*, *Archaïsme et modernité en Limousin au XIX. siècle*; *Raymond Huard*, *Le mouvement républicain en Bas-Languedoc, 1848–1881. La préhistoire des partis*, Paris 1982; *Peter McPhee*, *The Politics of Rural Life. Political Mobilization in the French Countryside, 1846–1852*, Oxford/New York 1992; *Laurent Le Gall*, *L'électeur en campagnes dans le Finistère. Une Seconde République de Bas-Bretons*, Paris 2009; *Thomas Stockinger*, *Dörfer und Deputierte. Die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise)*, Wien 2012.

52 Vgl. *Raimund Rütten*, *Republik im Exil. Frankreich 1848 bis 1851: Marie-Cécile Goldsmid – Cito-yenne und Künstlerin – im Kampf um eine République universelle démocratique et sociale*, Hildesheim 2012.

den und bewaffneten Gruppe, in der deutlich die parlamentarischen Führer der Ordnungspartei auszumachen sind: in vorderster Front der orléanistische General Antoine de Gramont und Pierre Jules Baroche, der als *procureur général* in Paris die Repression der republikanischen Presse besonders vorangetrieben hatte. Gescho-ben wird Baroche vom kleinwüchsigen Adolphe Thiers, der so seine Rolle als Strippenzieher der Konservativen einmal mehr bestätigte. Weiterhin sticht Charles de Montalembert hervor, der den breitrempigen Hut des Kirchenmanns in der Luft schwenkt. Diese dichotomische Vorstellung einer wahren Republik, die nur durch die endgültige Überwindung ihrer korrupten, in der Bevölkerung nicht verankerten Gegner zu erreichen war, zeigt, wie stark auch die republikanische Linke in einem antipluralistischen Verfassungsdiskurs verhaftet blieb.



Abbildung 2: Marie-Cécile Goldsmid, *Le sommeil du Peuple*, 1850, Lithographie, BnF Paris, De Vinck 15826.

Die Jahre 1849 und 1850 weisen jedoch nicht nur wegen des neuen Verhältnisses der Linken zur verfassten Republik über die Zweite Republik hinaus, sondern auch wegen einer neuen politischen Konstellation. Der republikanischen Linken standen politische Widersacher gegenüber, die wie sie das Ende ihrer Gegner erträumten. Sie waren jedoch mindestens temporär und aus einer Position der Stärke bereit, diesen Kampf im Rahmen der republikanischen Institutionen zu führen.⁵³ Gegen das Urteil des allgemeinen Männerwahlrechts konnte man auf der Linken, zumindest wenn man mit dem eigenen Anspruch ernst machte, keinen Widerspruch

⁵³ Zu dieser konservativen Erfahrung der Republik: *Christopher Guyver, The Second French Republic 1848–1852. A Political Reinterpretation*, London 2016.

einlegen und verlegte sich nach einigem Zögern auf eine konstitutionelle Reformpolitik. Eine endgültige Akzeptanz einer demokratischen Republik aufseiten der Rechten war jedoch in diesen Jahren noch nicht möglich, zu verlockend waren die Systemalternativen der Vergangenheit zwischen bonapartistisch-imperialer Diktatur oder einer Restauration der konstitutionellen und zensitären Monarchie, denen man abermals zutraute, weitere Revolutionen zu verhindern, ohne eine konstitutionell eingehegte Republik akzeptieren zu müssen. Für diese Optionen war man noch immer zur Transgression der Verfassungsordnung bereit, solange sich diese im Namen des Schutzes der Gesellschaft vor einem illegitimen Gegner vollzog. Deutlich wird dieses in zwei Artikeln des »Journal des débats«, das als zentrales Organ der liberaleren Schattierungen der Ordnungspartei die Erfahrung der Wahlen von 1849 und 1850 reflektierte. Am 20. Mai 1849 setzte sich ein ausführlicher Leitartikel mit den Überraschungen des allgemeinen Wahlrechts auseinander und betonte, dass gerade für Politiker, die diesem Wahlrecht immer kritisch gegenübergestanden hätten, die richtigen Lehren aus den Wahlen zu ziehen seien. Die Wahlen hätten zwar nicht die erhoffte Marginalisierung der Republikaner gezeitigt, seien jedoch ebenso weit davon entfernt, kompletten Mutverlust zu rechtfertigen. Im Gegenteil zeigten sie, dass die Zeiten, in denen man Politik zu betreiben habe, Zeiten eines unablässigen Kampfes seien. Hinter diesen nicht notwendigerweise unehrlichen Analysen schimmerte jedoch auch ein tiefes Unbehagen angesichts einer bereits 1849 schmerzlich wahrgenommenen Kontingenz durch: Die Massen, mit denen man sich nun zum ersten Mal seit der Revolutionsepoche im Rahmen repräsentativer Institutionen auseinanderzusetzen hatte, verliehen der politischen Auseinandersetzung immer eine fundamentale Unwägbarkeit, die gegenüber der auch nachträglich überhöhten Kontrollierbarkeit der konstitutionellen Monarchien in besonders grellem Licht erscheinen musste. Diese Unwägbarkeit war in einer Konstellation, in der man dem politischen Gegner jegliche Legitimität absprach und seinen potenziellen Wahlsieg mit dem Untergang der gesamten Gesellschaft gleichsetzte, nur schwer zu akzeptieren und machte alle verkündeten und vollzogenen Lehren letztlich prekär.

Wie prekär diese Lehren wirklich waren, zeigte sich dann in den 31 Nachwahlen im März 1850 aufgrund der zahlreichen Ausschlüsse und Fluchten ins Exil (unter anderem von Ledru-Rollin) infolge des Aufstands vom 13. Juni 1849.⁵⁴ Vor allem die Pariser Auseinandersetzung wurde von der Ordnungspartei zu einer Schicksalswahl übersteigert. Nachdem die Linken alle drei zu vergebenen Sitze im ersten Durchgang am 10. März gewonnen hatten und auch bei einer Nachwahl am 28. April in Gestalt des sozialistischen Romanciers Eugène Sue triumphierten, war für die Ordnungspartei die Zeit für einen Fundamentalangriff auf die Verfassung gekommen. Schon nach dem ersten Wahlgang am 16. März eröffnete das »Journal des débats« seinen Leitartikel mit einer Betrachtung über legitime und illegitime Oppositionen. Auf welcher Seite dieses Spektrums sich die Linke befand, wurde in brutalen Worten verdeutlicht, diese verdiene nicht einmal mehr die Bezeichnung

⁵⁴ Für eine Einordnung der linken Erfolge: *Raymond Huard*, *Aspects de l'opinion et de la pratique du suffrage entre mai 1849 et décembre 1851: le témoignage des élections partielles à l'Assemblée législative*, in: *Revue d'histoire du XIXe siècle* 22, 2001, S. 15–40, hier: S. 16–27.

einer politischen Partei, sondern sei eine Eroberungsarmee, die nichts anderes als den Untergang der aktuellen Gesellschaft im Sinn habe. Mit dem Gesetz vom 31. Mai 1850 zog die konservative Kammer dann die juristischen Schlüsse aus diesem Diskurs: Da die Verfassung nicht nur die Souveränität in der »Gesamtheit der französischen Bürger« (Art. 1) verankerte, sondern das Wahlrecht als »direkt und universell« (Art. 24) festlegte und ausdrücklich konkretisierte, dass jede Wahl »ohne Zensus« (Art. 25) stattfinde, konstruierte man auf der Rechten den »Ausweg« (Montalembert in seiner zynischen Rede vom 21. Mai⁵⁵) der Wohnortsbeschränkung. Von nun an mussten Bürger drei Jahre ununterbrochenen Aufenthalt am Wahlort über die Steuerrolle nachweisen. Dazu kam der Entzug des Wahlrechts bereits für kleinere Delikte in der Vergangenheit. Insbesondere die erste Bestimmung zielte klar gegen die von Thiers am 24. Mai als »ruchlose Vielzahl«⁵⁶ qualifizierten armen Industriearbeiter der Städte, die wie die ländlichen Wanderarbeiter zu häufigen Wohnortswechseln gezwungen und, teils ohne feste Wohnung, überhaupt nicht auf der Steuerrolle eingeschrieben waren. Dass man insbesondere auf Unterstützer der Parlamentarier der *Montagne* vor Ort abzielte, verdeutlicht die dritte Bestimmung: Zahlreichen republikanischen Aktivisten hatten ihre Tätigkeiten nach 1849 Konflikte mit der Staatsgewalt eingebracht. Insgesamt verloren so drei Millionen Franzosen ihr Wahlrecht.

Ungeachtet aller Angst, die der Gesetzgebung der Rechten im Mai 1850 Pate stand, hatte diese jedoch auch eine zunächst erfolgreich erscheinende taktische Komponente. Der massive Angriff auf das allgemeine Wahlrecht, den das Gesetz vom 31. Mai darstellte, manövrierte die Linke in eine politische Sackgasse: Zwar hatte das Gesetz in den meisten Departements gemeinsam mit der verschärften Repression eine endgültige Abkehr vom Wahlkampf und eine Hinwendung zur klandestinen Aktion in Geheimgesellschaften zur Folge und war vielerorts auch mit einer verstärkten politischen Durchdringung der Alltagskultur im Rahmen des Karnevals oder lokaler Bräuche verbunden.⁵⁷ An einer tatsächlich gewaltsamen Auseinandersetzung hatten jedoch die meisten Führer und Aktivisten, auch in Kenntnis der politischen und militärischen Kräfteverhältnisse, keinerlei Interesse. Kennzeichnend war für diese so weiterhin die Beschwörung des Jahres 1852, das jedoch auf diesem Wege zunehmend eine Art Aufstand mit Ansage werden musste. Diesen potenziellen Aufstand konnte die Rechte dann zum Schreckgespenst übersteigern, dem nur Systemalternativen gewachsen seien.⁵⁸ Am Ende nützte diese Taktik vor allem dem sich als Anwalt des Volkes gerierenden und eine besonders radikale Auflösung der postrevolutionären Pluralität versprechenden Louis-Napoléon Bonaparte.⁵⁹

55 Le Moniteur universel, 22.5.1850.

56 Le Moniteur universel, 25.5.1850.

57 Vgl. mit zahlreichen Beispielen *Peter McPhee*, *Les semailles de la République dans les Pyrénées-Orientales. 1846–1852*, Perpignan 1995, S. 315–363; *Agulhon*, *La République au village*, S. 405–435; für Marianne vgl. *Agulhon*, *Marianne au combat*, S. 129–156.

58 Durchaus vielsagend ist das zeitgenössische Traktat von *Auguste Romieu*, *Le spectre rouge de 1852*, Paris 1851.

59 Zu dieser illiberalen Demokratie: *Pierre Rosanvallon*, *La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France*, Paris 2000, S. 214; *Quentin Deluermoz*, *Le crépuscule des révolutions. 1848–1871*, Paris 2012, S. 114.

Nachdem sich auch diese Systemalternative durch das ihr eigene Streben nach militärischer Größe und die Niederlage von 1870 diskreditiert hatte, ergab sich abermals eine dem Jahr 1849 ähnliche Konstellation einer Republik gegen die Republikaner. Deren sukzessive Entwicklung zu einem stabilen politischen System resultierte auch aus der Erfahrung der Zweiten Republik. Im gemäßigt rechten Lager machte sich auch angesichts des Verhaltens der bourbonischen Prätendenten und ihrer Anhänger sukzessive und dauerhafter als 1849 eine positiv gewendete Resignation breit, die als Integrationsmechanismus nicht unterschätzt werden sollte: Zahlreiche Politiker hatten nicht vergessen, dass eine liberale Republik noch immer die Möglichkeit bot, sozial defensive Politik zu betreiben und die linken Republikaner einzudämmen. Bezeichnenderweise wurde die Dritte Republik zu Beginn von mehreren prominenten Exponenten der alten Ordnungspartei wie Thiers oder Jules Dufaure, die nun mit ihrem liberalen Anspruch ernst machten, bestimmt und letztlich gegründet. Diesen Politikern war inzwischen bewusst, dass im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts die Republik, ob man sie schätzte oder nicht, schlicht alternativlos geworden war.⁶⁰ Damit einher ging auch ein nüchternes Verfassungsverständnis, das die Konstitution der Dritten Republik nicht als Kulminationspunkt französischer Nationalgeschichte verstand, sondern vielmehr als Dokument geregelter konstitutioneller Herrschaft.⁶¹

III. Verfassungsgeschichten und Integration

Wie stellt sich das Verhältnis zwischen Verfassung und Geschichte im Frankreich der Jahre 1814 bis 1851 dar und welche Überlegungen zum Verhältnis zwischen Geschichtsbildern und integrativen Verfassungen lassen sich aus der Untersuchung herleiten?

Das postrevolutionäre Frankreich zeigt deutlich die Gefahren der sehr starken politischen Aufladung einer Verfassung. Konstitutionen zum Ende der Geschichte zu überhöhen, mochte gruppenspezifisch integrierend sein. Gruppenspezifische Integration ging jedoch in diesem Diskurs oftmals mit einer allzu vehementen Ablehnung auch ernst gemeinter konstitutioneller Opposition einher. Besonders fatal war dieser Diskurs auf der politischen Rechten in all ihren Wandlungen. Dies lässt sich gerade an einem Denker verdeutlichen, den Pierre Rosanvallon zum Paradebeispiel des modernen Konservativen erklärte: François Guizot. Dieser sei in der Julimonarchie zu einem Politiker geworden, der glaubte, in einer Gesellschaft zu leben, die keine Revolution mehr vor sich habe.⁶² Aus der Perspektive einer Kulturgeschichte der Verfassung sollte ergänzt werden, dass dieser Diskurs in seinen Extremformen vom Konservativen direkt zum Reaktionär führt, der sich im

60 Maurice Agulhon, *La République française: vision d'un historien*, in: Paul Isoart/Christian Bidégaray (Hrsg.), *Des Républiques françaises*, Paris 1988, S. 50–61, hier: S. 55–58.

61 Die integrativen Folgen einer solchermaßen »entleerten« Verfassung, reflektierten in Ansätzen bereits einige Zeitgenossen: Hugh Stewart Jones, *Constitutions éphémères, structures sociales durables? A propos d'un paradoxe français*, in: *Journal of Modern European History* 6, 2008, S. 58–71.

62 Pierre Rosanvallon, *Le moment Guizot*, Paris 1985, S. 277 f.

Namen seines Endes der Geschichte legitimen Forderungen nach rechtlich-politischer Teilhabe verschließt oder sogar einem aggressiven Rollback gesellschaftlicher Teilhaberechte Vorschub leistet.⁶³ Indem Regierungen in den Jahren 1814 bis 1851 ihre Zukunftsentwürfe weniger als eine Option der Verfassungswirklichkeit sahen denn als ein aktuelles oder kurz bevorstehendes Ende der Geschichte, neigten sie in Krisensituationen dazu, eine fatale Spirale in Gang zu setzen: Aus dem Verdacht der ›Verfassungsfeindlichkeit‹ heraus, Oppositionelle mit einer Engführung oder gar Transgression der Verfassungsordnung zu bekämpfen, war der denkbar schlechteste Weg, bei diesen die Lust zur Reform der bestehenden Ordnung zu wecken, und trieb mehrere wohlmeinende Oppositionen in die Revolution. Dass die Liberalen der Restauration in der Julimonarchie schon kurz nach 1830 in eine ähnliche Falle tappten wie Karl X., ist dabei durchaus bezeichnend. Auch wenn den Männern der Résistance zugutezuhalten ist, dass die außerparlamentarische republikanische Linke der Jahre 1831 bis 1835 mit ihrer provokanten und keinesfalls demokratisch-konstitutionellen Glorifikation der Terreur ihnen ihre reaktionäre Wende auch einfach machte. Festzuhalten bleibt immerhin, dass die republikanische Bewegung der 1848er-Revolution in extremis mit den liberalen Implikationen ihrer Verfassung ernst machte, ungeachtet der antipluralistischen Stoßrichtung ihres Verfassungsdiskurses. Dass die Ordnungspartei dem Wiederaufstieg der republikanischen Bewegung 1850 mit einer Einschränkung des Wahlrechts begegnete, war die wohl brutalste und folgenreichste Wendung gegen eine Verfassung im 19. Jahrhundert in Frankreich, mündete sie doch in 20 Jahre bonapartistische Diktatur.⁶⁴

Wenn der Diskurs der Verfassung als Ende der Geschichte besonders fatal war, stellt sich selbstverständlich die Frage, inwieweit dieser im postrevolutionären Frankreich auch durchbrochen werden konnte. Wie eingangs als Hypothese formuliert, kam es hier vor allem darauf an, dass politische Akteure es zuließen, dass die Geschichte der gegenwärtigen Verfassung nicht nur als Geschichte im Singular verstanden wurde, da mit Geschichtsdeutungen zumindest in der politischen Moderne auch verschiedene Zukunftsentwürfe einhergehen. Diese Zukunftsentwürfe mochten zwar im koselleckschen Sinne »vergangene Zukunft« werden, im Sinne einer integrativen Verfassung sollte deren Trägern jedoch zumindest gestattet werden,

63 Augenfällig ist die enge Verwandtschaft zur einflussreichen amerikanischen Rechtsdoktrin des »Originalismus«, einer vorgeblichen Rückkehr zu den Ursprüngen der Verfassung. Mit dem Zug ihrer Anhänger durch Parlamente und Gerichte ging ein nur oberflächlich kaschierter Frontalangriff auf die Teilhabe- und Bürgerrechte großer Teile der amerikanischen Bevölkerung einher – von ›Minderheiten‹, die zusammengenommen einen großen Teil der Bevölkerung ausmachen, bis zur weiblichen Hälfte der Bevölkerung. Wissenschaftlich einflussreich für die Doktrin: *Randy E. Barnett*, *Restoring the Lost Constitution. The Presumption of Liberty*, Princeton 2005. Die wirkmächtigste Gegenposition der »lebenden Verfassung« vertritt *Bruce Ackermann*, *The Living Constitution*, in: *Harvard Law Review* 120, 2007, S. 1737–1812; *ders.*, *We the People*, 3 Bde., Cambridge 1991–2014.

64 Mehrere modernisierungstheoretische Werke zeichnen ein positiveres Bild des Kaiserreiches als Zeit wirtschaftlicher sozialer Integration des ländlichen Frankreichs und der formalen Gewöhnung an den Wahlakt: *Eugen Weber*, *Peasants into Frenchmen. The Modernization of Rural France, 1870–1914*, Stanford 1976; *ders.*, *The Second Republic, Politics, and the Peasant*, in: *French Historical Studies* 11, 1980, S. 521–550; *Sudhir Hazareesingh*, *From Subject to Citizen. The Second Empire and the Emergence of Modern French Democracy*, Princeton 1998.

die Probe aufs Exempel zu unternehmen und im Namen ihrer Verfassungsgeschichte um die Zukunft der Verfassung zu ringen.⁶⁵

Die Analyse zeigte zwei Modi, in denen politische Akteure die historische Polysemie der Verfassung produktiv nutzten und so in der Lage waren, konfligierende Verfassungsgeschichten zumindest temporär zu akzeptieren. Der erste Modus war der Appell oder der Glauben an den normativen Überschuss der Verfassung: Indem oppositionelle Bewegungen die Fähigkeit entwickelten, die gegenwärtige politische Situation als eine mögliche Ausdeutung einer geteilten Verfassung zu verstehen und gewillt waren, innerhalb dieser Verfassung eigene Zukunftsentwürfe zu verwirklichen, ermöglichten sie die Koexistenz auch verfeindeter politischer Gruppierungen und zumindest temporär auch alternierende Regierungen im Verfassungsrahmen. In der Zeit der konstitutionellen Monarchien gelang diese Koexistenz von 1814 bis 1830 besser: Die Offenheit der »Charte constitutionnelle« und das zumindest bis zur radikalen Wende des Jahres 1830 zurückhaltende Agieren der bourbonischen Monarchen ermöglichte es Monarchisten, in der Restauration eine Art verbessertes und konstitutionalisiertes Ancien Régime zu sehen, und Liberalen, auf die Stabilisierung der Errungenschaften der gemäßigten Revolution von 1789 zu hoffen. Dass dieses Gleichgewicht nur ein prekäres war, weil auf beiden Seiten des politischen Spektrums nach wie vor ein manichäisches Politikverständnis vorherrschte, zeigte Karl X. mit seinen Juliordonanzen, aber auch der sich rapide aufspaltende Restaurationsliberalismus nach 1830. Die Eskalationsspirale aus Repression im Namen der Verfassung und Radikalisierung jenseits des Verfassungsrahmens führte dazu, dass die Linke nach 1835 ungeachtet ihrer Besinnung auf die Reform der gegenwärtigen Institutionen kein nennenswerter Teil des politischen Systems mehr werden konnte. Die Hoffnung der 1848er auf ein neues Zeitalter republikanischer Eintracht zerstob zwar schon bald in den Verwerfungen der Juniaufstände, in der Folge waren sie jedoch zur Koexistenz mit der Ordnungspartei und zur republikanischen Erziehungsarbeit im Rahmen der Verfassung von 1848 bereit. Mit der Wendung der Ordnungspartei gegen das allgemeine Wahlrecht war diese Phase jedoch bereits 1850 im Grunde beendet.

Allerdings schimmerte hinter diesem Angriff ein zweiter Integrationsmodus hervor, der sein Potenzial insbesondere in der Kombination mit dem normativen Überschuss entfachte: eine Integration qua positiv gewendeter Resignation. Ein Konservatismus, der die Aporie der Reaktion umschiffte, indem er an die Stelle des Endes der Geschichte eine Skepsis gegenüber allzu linearen Fortschrittserzählungen setzte, sich der gesellschaftlichen Demokratisierung aber auch nicht vollständig verweigerte, war mit der französischen Linken des 19. Jahrhunderts durchaus kompatibel. In der Zweiten Republik war die Ordnungspartei zu dieser Einsicht noch nicht bereit, zu attraktiv erschien es, aus einer Position der Stärke auf eine monarchische Systemalternative zu setzen. In den Geburtswehen der Dritten Republik stellte sich die Situation jedoch anders dar und die Erfahrung der Zweiten Republik war als Beispiel nach wie vor präsent.

Es steht zu vermuten, dass die in den Jahren 1814 bis 1851 zutage tretenden Aporien historisierender und exklusiver Verfassungsdiskurse sowie die Mechanis-

65 Koselleck, *Vergangene Zukunft*.

men ihrer (temporären) Einhegung auch in anderen Konstellationen relevant waren und sind. Dies gilt umso mehr, als sie in letztlich nur schwer hintergehbaren Grundcharakteristika der modernen Repräsentativverfassung verankert sind. Diese legt zwar stets einen Rahmen legitimen politischen Verhaltens fest und trägt insofern immer ein Element des Ausschlusses in sich. Innerhalb dieses Rahmens ermöglicht sie jedoch andere Erzählungen der Verfassung und ihrer Zukunft. Sie erklärt den Schutz von Grundrechten und sie ermöglicht eine politische Auswahl. Von diesem Anspruch wollten sich auch die meisten Akteure des Untersuchungszeitraums nicht abwenden und verliehen ihren Verfassungen manchmal weit über den eigenen Erwartungshorizont reichendes Potenzial für oppositionelle Gruppierungen, eine weitere demokratische Öffnung und eine stärkere Verankerung grundrechtlichen Schutzes. Die Analyse Frankreichs weist so über den nationalen Rahmen hinaus und lädt zu weiterer, auch komparativer Erforschung der Integrationswirkung von Verfassungen ein – gerade auch jenseits der Musterbeispiele verfassungsgeschichtlicher Kontinuität.